

E03 - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG **Deckungsvariante CLASSIC**

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- VERSICHERTE GEFAHREN
- ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ
- UMWELTPAKET

GEBÄUDE

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 VERSICHERTE SACHEN

Versichert sind nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen

- die im Versicherungsvertrag angeführten Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser sowie
- die im Versicherungsvertrag angeführten Nebengebäude mit einer betrieblich (gewerblich) genutzten Fläche von höchstens 1/3 der Gesamtfläche.

Die Wohn- und Nebengebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch

- Elektro- und Gasinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filter und Zubehör
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen
- Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen
- Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen
- Aufzüge.

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- Markisen, Außenjalousien, Rollläden samt Betätigungselementen, Balkonverkleidungen
- Antennenanlagen, Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Alarmanlagen, Blitzschutzanlagen und Brandmeldeanlagen
- weiters sofern mit dem Gebäude verbunden: Vordächer, Windfänge, Stützmauern, Carports, Pergolen und Terrassen.

Als Nebengebäude gelten überdachte Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließen, die nicht Wohnzwecken dienen und ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen.

- 1.2 Nebengebäude, die leicht zerlegbar oder transportierbar sind, wie Baracken, Bootshäuser, Buden, Tribünen, Zelte, Glas(Folien)- und Gewächshäuser und Leichtbauten mit Folienabdeckung, gelten nicht versichert.

B) VERSICHERTE GEFAHREN - sofern die Sachsparte (Teilsparte) im gegenständlichen Vertrag versichert ist.

1. FEUERVERSICHERUNG

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

- 1.1 Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

NEBEN- und MEHRKOSTEN

bis zu 10% der Versicherungssumme für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, De- und Remontagekosten und Feuerlöschkosten sowie für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich

- 1.2 **EINFRIEDUNGEN JEGLICHER ART**

gegen Brandschäden sowie gegen Beschädigung durch fremde, unbekannte Kraftfahrzeuge; ausgenommen jedoch Beschädigungen an Ein- und Ausfahrten inklusive den dazugehörigen Toren sowie Schrankenanlagen;

- 1.3 **SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG**

- a) an der elektrischen Licht- und Kraftinstallation, sofern sich diese im versicherten Gebäude befindet,
- b) an den elektrischen Teilen der Hauswasser- oder Umwälzpumpe, sofern sich diese im versicherten Gebäude befindet,
- c) an den elektrischen Teilen der Zentralheizungsanlage, sofern der Schaden nicht aus einer Maschinenbruchversicherung zu ersetzen ist,
- d) an Tür- und Torsprechanlagen, auch dann, wenn sich Teile dieser Anlage außerhalb der versicherten Gebäude befinden.

1.4 SCHÄDEN AN SOLARANLAGEN, FOTOVOLTAIKANLAGEN UND BELEUCHTUNGSKÖRPERN SOWIE DAUERND AUFGESTELLTEN SPIELPLATZEINRICHTUNGEN

- a) In Erweiterung von Art.2 Abs.4 lit.a bzw. Art.2 Abs.4 lit.b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) sind Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.), die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind, auch auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- b) Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- für Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper bzw. EUR 500,-- für Spielplatzeinrichtungen je Schadenfall begrenzt.

WIEDERHERSTELLUNG INNERHALB ÖSTERREICHS

In Abänderung von Art.5 Abs.2 lit.d letzter Satz AFB gilt vereinbart, dass die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn an der bisherigen Stelle kein behördliches Wiederherstellungsverbot besteht.

2. STURMSCHADENSVERSICHERUNG

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

2.1 NEBEN- und MEHRKOSTEN

bis zu 10% der Versicherungssumme für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, De- und Remontekosten sowie für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich

2.2 SCHÄDEN AN SOLARANLAGEN, FOTOVOLTAIKANLAGEN UND BELEUCHTUNGSKÖRPERN SOWIE DAUERND AUFGESTELLTEN SPIELPLATZEINRICHTUNGEN

- a) In Erweiterung von Art.2 Abs.4 lit.a bzw. Art.2 Abs.4 lit.b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) sind Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.), die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind, auch auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- b) Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,-- für Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper bzw. EUR 500,-- für Spielplatzeinrichtungen je Schadenfall begrenzt.

2.3 ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ

2.3.1 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser

In Erweiterung von Art.2 ABH sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser mitversichert, sofern sie an den versicherten Sachen innerhalb der unter Art.3 Pkt.1. und 2. ABH beschriebenen Räumlichkeiten eintreten:

Hochwasser ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder die nicht abfließen können und normalerweise nicht in Anspruch genommenes Gelände überfluten.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkung ausgelöste Schlammströme, die in etwa zu gleichen Teilen aus Wasser und Erdreich bestehen und sich flussähnlich zu Tal wälzen.

Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkung, das ist die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen.

Lawinen sind Schnee- und Eismassen, die an Hängen niedergehen.

Lawinenluftdruck ist der im Zusammenhang mit dem Niedergehen solcher Schnee- und Eismassen entstehende Luftdruck. Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.

Rückstau ist, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalrückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Versichert sind Schäden durch **Niederschlags- und Schmelzwasser**, das plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere des Gebäudes eindringt und dadurch Schäden an den versicherten Sachen verursacht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Generell nicht versichert sind Schäden an den versicherten Sachen

durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse; durch Baufälligkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile.

2.3.2 Ersatzleistung

Die Ersatzleistung für Schadenereignisse gemäß Punkt 2.3.1 ist mit einer Höchstentschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 2.000,-- je Ereignis begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen und/oder gesetzlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme

steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

3. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer. Pauschalversicherungssumme pro Schadensereignis EUR 750.000,-- für Personen und Sachschäden.

Eingeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung eines Hundes mit den genannten Höchstentschädigungsbeträgen und weltweitem Geltungsbereich.

Ist mehr als ein Hund vorhanden, so gilt dieser Haftungseinschluss nur dann, wenn im Schadensfall nachgewiesen werden kann, dass für die weiteren Hunde eine separate Haftpflichtversicherung besteht.

4. GLASVERSICHERUNG

Versichert sind sämtliche zum Gebäude gehörenden Glasscheiben gegen Bruchschäden. Ausgenommen hievon sind jedoch Geschäfts- und Portalverglasungen.

Ist am Schadenstag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Neubauwertsumme niedriger als der tatsächliche Neubauwert, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Neubauwertsumme zum tatsächlichen Neubauwert.

5. LEITUNGSWASSERSCHADENSVERSICHERUNG

5.1 Versichert sind Schäden, die durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen entstehen, ferner Bruch- und Frostschäden im Umfang der Bestimmungen des Art.1(2) der AWB.

5.2 Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus vorhandenen Fußboden- und Wandheizungen, Solar-, Fotovoltaik- und Klimaanlage sowie Schwimmbecken im oder am Gebäude gelten im Sinne des Art. 2 (2) lit. c) der AWB mitversichert.

5.3 Mitversichert gelten Schäden an den außerhalb des Gebäudes, aber innerhalb des Versicherungsgrundstückes befindlichen Wasserzuleitungsrohren.

WOHNUNGSINHALT

6. HAUSHALTSVERSICHERUNG

6.1 Versichert ist nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der gesamte Wohnungsinhalt in dem in der Polizza angeführten Gebäude.

6.2 HAUSWASSERPUMPE AUSSERHALB DES GEBÄUDES

Befindet sich die Hauswasserpumpe außerhalb des versicherten Gebäudes, so ist sie im Rahmen der Haushaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer und Einbruchdiebstahl mitversichert. Hinsichtlich der Schäden durch Einbruchdiebstahl ist hierfür jedoch die Unterbringung in einem versperrten Schacht oder versperrten Pumpenkasten Voraussetzung.

6.3 Wurde die Versicherung gemäß Pkt 3 nicht genommen, so ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung eines Hundes mit jener Pauschalversicherungssumme und jenem Geltungsbereich eingeschlossen, die für die Privathaftpflichtversicherung gewählt wurde. Ist mehr als ein Hund vorhanden, so gilt dieser Haftungseinschluss nur dann, wenn im Schadensfall nachgewiesen werden kann, dass für die weiteren Hunde eine separate Haftpflichtversicherung besteht.

7. PRIVATRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen auf die dem Versicherungsnehmer zur Wahrung rechtlicher Interessen erwachsenden Kostenzahlungen.

8. TIEFKÜHLBEHÄLTER-INHALTSVERSICHERUNG

Versicherungsschutz gegen Schäden durch Verderb des versicherten Guts aufgrund von Funktionsfehlern (nicht jedoch infolge von normaler Abnutzung) des Tiefkühlbehälters oder infolge von Aussetzen des elektrischen Stroms. Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der in der Polizza bezeichneten Wohnung. Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die Versicherungssumme auf die einzelnen Behälter im Verhältnis ihrer Fassungsvermögen aufgeteilt.

Der bedingungsmäßige Selbstbehalt in Höhe von EUR 36,-- pro Schadensfall wird nicht geltend gemacht.

UMWELTPAKET

zur Feuer-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherung sofern die Sachsparte (Teilsparte) im gegenständlichen Vertrag versichert.

9. MEHRKOSTEN DURCH DIE BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL, PROBLEMSOFFEN UND/ODER KONTAMINIERTEM ERDREICH

- 9.1 In Ergänzung des Art.1 Abs.7 lit.c AFB, des Art.1 Abs.6 AStB und des Art.1 Abs.4 AWB sind auch Mehrkosten mit-versichert, die durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 und/oder
 - von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
- 9.2 Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit einer anderen Sache (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- 9.3 Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
- 9.4 Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Sparte versichertes Ereignis entstanden sein.
- 9.5 Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für die Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 9.6 Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 9.7 Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 9.8 Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.